

Entgeltliste
für die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur
der VEB

- gültig ab 31.01.2015 -

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Entgeltliste gilt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der VEB. Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c) Nr. 8 AEG.
- 1.2 Durch die Entgelte nach Ziffer 3. dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzung abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestelle im CTG durch bereit-zustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind. Für zusätzliche Leistungen sind neben den Entgelten nach Ziffer 3. weitere Entgelte nach Ziffer 4. dieses Entgeltverzeichnisses entrichtet.
- 1.3 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

2 Entgeltberechnung

- 2.1 Das Infrastruktur-Nutzungsentgelt wird für jede Achse gesondert berechnet.

3 Infrastruktur-Nutzungsentgelte pro Achse

- 3.1 Alle Schienenfahrzeuge je Achse und Einfahrt 1,80 €
Bei Nutzung außerhalb der üblichen Besetzungszeiten wird ein Zuschlag von 150 % berechnet

4 Entgelte für zusätzliche Leistungen

4.1	Für das Abstellen von Schienenfahrzeugen auf zugewiesenen Gleisen je Achse und angefangener Tag	
4.1.1	Nutzungsdauer bis maximal 1 Monat	1,80 €
4.1.2	Nutzungsdauer 2 – 3 Monate	1,50 €
4.1.3	Nutzungsdauer 4 – 6 Monate	1,20 €
4.1.4	Nutzungsdauer > 6 Monate	0,90 €
4.2	Vermittlung der Ortskunde	
	- je angefangene Stunde und Mitarbeiter	35,00 €
	- an Werktagen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten wird hierauf ein Zuschlag von 150 % berechnet	
	- an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 200 % berechnet	
4.3	Gestellung Lotse	
	- je angefangene Stunde und Mitarbeiter	35,00 €
	- an Werktagen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten wird hierauf ein Zuschlag von 150 % berechnet	
	- an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 200 % berechnet	
4.4	Containerumschlag	
	- pro Container	17,50 €
	- Bei einem Umschlag an Werktagen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten wird ein Zuschlag von 150 % berechnet	
	- Bei einem Umschlag an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 200 % berechnet	

5 Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen treten am 31.01.2015 in Kraft.

Entgeltliste für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der VEB